

**3.Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 07.12.2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck, Nr. 22 vom 18.03.2007, in der Fassung der 2.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr.22 vom 20.05.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2.

wird gestrichen

2. § 6 Absatz 1. Punkt (6)

wird gestrichen

3. § 10 Absatz 2

erhält folgende neue Fassung:

Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach § 12 GKG-LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung nimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes dessen Aufgaben wahr. Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. Abweichend hierzu kann die Verbandsversammlung auch die Wahl eines hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers beschließen. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. der Stellvertreter vertreten den ehrenamtlichen Geschäftsführer im Verhinderungsfall.

4. § 10 Absatz 5.
wird gestrichen

5. § 11
wird gestrichen

6. § 12
wird gestrichen

7. §13
wird gestrichen

8. **Die Anlage zu § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:**

Verbandsmitglieder des WZV im Landkreis Schönebeck

Stadt Calbe

Stadt Barby

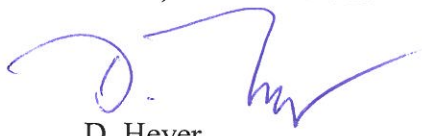
Stadt Staßfurt für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Förderstedt
Brumby und Glöthe

Gemeinde Bördeland

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calbe, den 07.12.2010



D. Heyer
Verbandsgeschäftsführer

